

Abgabe bei:

**Stadtverwaltung
-Ordnungsamt-**
Rathausgasse 2
97616 Bad Neustadt a.d.Saale
☎ 09771/91 06 142
ordnungsamt@bad-neustadt.de



**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von
Plakatwerbung (Veranstaltungen) auf öffentlichem Verkehrsgrund
gem. § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO), Art. 18 Bayer. Straßen-
und Wegegesetz und Verordnung der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale
über das Anbringen von Plakaten und Anschlägen**

Daten zum Antragsteller	
Antragsteller:	
Verantwortliche Person:	
Anschrift:	
Telefon:	
Handy:	
E-mail:	

Daten zur Veranstaltung	
Veranstaltungsname	
Veranstaltungsort	
Veranstaltungsdauer: (Datumsangabe)	

Daten zu den Plakaten:	
Zeitraum der Plakatierung (max. 10 Tage vor Veranstaltung)	
Anzahl der Plakate: (max. 6 Stück)	
Größe des Plakats (max. DIN A1 = 80 x 60 cm):	

Es dürfen ausschließlich die dafür vorgesehenen Steinkörbe verwendet werden. Die Maße für den Plakatträger betragen ca. 85 x 64 cm bei einer max. Stärke von 5 mm.

Für die Erlaubnis wird eine Gebühr von **30,- EUR** festgesetzt (zahlbar in bar bei Abholung).

Erklärung:

Die Grundlagen für das Plakatieren gemäß § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO), Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegegesetz und Verordnung der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale über das Anbringen von Plakaten und Anschlägen habe ich gelesen und werden sie uneingeschränkt beachten und befolgen.

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

Hinweise zur Plakatierung anlässlich einer Veranstaltung

Unbedingt notwendig ist ein schriftlicher Antrag auf Plakatierung bei der zuständigen Behörde (auch per e-mail möglich)

Der Aufstellort, Zeitraum und Anzahl der Plakate werden vom Ordnungsamt der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale festgelegt.

Die Anzahl der Plakate bemisst sich auf max. 6 Stück pro Veranstaltung.

Erlaubnisfähig sind Veranstaltungen im Umkreis von 25 km.

Die Plakate müssen 2 Tage (nicht Sonn- und Feiertag) nach Beendigung der Veranstaltung entfernt werden.

Nachfolgende Anschläge fallen nicht unter die Verordnung:

- a) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind,
- b) Anschläge von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern (mit Zustimmung der Verpächter oder Vermieter) an deren Anwesen und
- c) Anschläge und Bekanntmachungen von Vereinen an den Vereinskästen bzw. Tafeln.

Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Fernstraßengesetzes bleiben unberührt.

Nicht erlaubnisfähig ist die Bewerbung von Veranstaltungen mit dem Charakter der Verkaufsförderung, Wirtschaftswerbung oder Umsatzsteigerung im Rahmen eines stehenden Gewerbes. Ausnahmen sind möglich für herausragende, örtliche Sonderveranstaltungen, die sich deutlich vom normalen Geschäftsbetrieb abheben.

Sind Plakate und Plakattafeln unter Nichtbeachtung dieser Verordnung angebracht bzw. aufgestellt, sind der Plakatierer und der die verantwortliche Person für die Veranstaltung, für die geworben wird, als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate und Installationen durch die Stadt Bad Neustadt kostenpflichtig beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden dem Verantwortlichen auferlegt.



Nr.	Standort Gaktionen
1 + 2	Besengaustraße
3 + 4 + 5	Staatsstraße 2445/B19
6	Hauptstraße Kreuzung Sparkasse (Vorder- und Rückseite je 2 Plakate)
7	Goetheparkplatz
8	Parkplatz Schillerhain
9 + 10 + 11	Staatsstraße 2445/SW Straße